



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.

Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Österreich“ sowie von „oe24.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „Österreich“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt, die Medieninhaberin von „oe24.at“ bisher nicht.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber und seine Mitglieder Nina Brnada, Mag.^a Birgit Entner, Martin Gebhart und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 26.06.2018 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“ sowie gegen die „**Mediengruppe „Österreich“ GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Avicii tötete sich mit Glasscherbe**“, erschienen auf Seite 4 der Tageszeitung „Österreich“ vom 02.05.2018, samt der dazugehörigen Schlagzeile „**Avicii: Selbstmord mit Glasscherbe**“ auf der Titelseite derselben Ausgabe sowie dessen Onlineversion „**Avicii tötete sich mit Glasscherbe**“, erschienen am 01.05.2018 auf „oe24.at“, verstoßen gegen Punkt 12 (Suizidberichterstattung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln sowie der dazugehörigen Schlagzeile wird berichtet, dass sich der schwedische DJ Avicii mit einer Glasscherbe selbst getötet habe. Unter Berufung auf „das US-Promi-Portal TMZ“, das sich wiederum „auf mehrere anonyme Quellen“ berufen soll, wird genau geschildert, auf welche Art und Weise der Musiker zu Tode gekommen sei. Darüber hinaus werden Depressionen als Grund für den Suizid genannt. In einem separaten Kästchen bzw. am Ende der Onlineversion des Artikels finden sich Informationen und Statistiken zum Thema „Suizid“ sowie eine Notrufnummer für Menschen in einer ähnlichen Situation.

In ihrer Stellungnahme hat die Medieninhaberin vorgebracht, dass es sich bei DJ Avicii um eine Person des öffentlichen Lebens gehandelt habe und diese Personen geringeren Schutz genießen. An der Suizidberichterstattung bestehe daher ein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Medieninhaberin weist zudem auf den am Ende des Textes extra hervorgehobenen Kasten mit Informationen zu Suizidprävention hin.

Der Senat hält fest, dass es aus medienethischer Sicht problematisch ist, im Fall eines Suizids die genaue Tötungsmethode zu schildern. Gemäß Punkt 12 des Ehrenkodex für die österreichische Presse gebietet die Berichterstattung über Suizide im Allgemeinen große Zurückhaltung, insbesondere auch wegen der Gefahr der Nachahmung. Verantwortungsvoller Journalismus wägt ab, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und verzichtet auf überschießende Berichterstattung.

Der Senat erkennt in der Bekanntgabe der Todesursache des prominenten DJ zwar ein öffentliches Interesse. Die bloße Meldung über den Suizid ist daher nicht zu beanstanden. Die Schilderung der exakten Tötungsmethode bewertet der Senat jedoch als überschießend. Der Suizid wird in allen Einzelheiten und auf eine Art und Weise beschrieben, die Nachahmungen zur Folge haben könnte (siehe bereits die Entscheidung 2013/S 003 – II). Suizidgefährdete Personen können den detaillierten Medienbericht über den Suizid und die Beschreibung der genauen Tötungsmethode zum Anlass nehmen, auf eine ähnliche Weise Suizid zu begehen. Aus diesem Grund dürfen auch im Fall eines Suizids einer prominenten Person die Details zur Suizidmethode nicht geschildert werden (vgl. die Entscheidung 2014/S 008 – I). Gerade bei Suiziden von Personen, die in der Öffentlichkeit stehen und – wie im vorliegenden Fall – als sympathisch und beliebt wahrgenommen werden, ist von einer erhöhten Gefahr der Nachahmung auszugehen. Zudem erachtet der Senat den Aufmacher auf der Titelseite als zu plakativ. Die gebotene Zurückhaltung im Sinn des Punkts 12 des Ehrenkodex wurde hier missachtet.

Der Senat hebt es als positiv hervor, dass die Artikel Informationen zur Suizidprävention enthalten hat und konkrete Hilfsangebote angeführt wurden. Dadurch kann die detaillierte und somit überschießende Berichterstattung jedoch nicht ausgeglichen werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates liegt daher ein **Verstoß gegen den Ehrenkodex** vor.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die „**oe24 GmbH**“ sowie die „**Mediengruppe „Österreich“ GmbH**“ auf, die Entscheidung **freiwillig auf „oe24.at“ bzw. in der Tageszeitung „Österreich“ zu veröffentlichen.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Ilse Huber
26.06.2018